

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



MD-2115-1 und 2/88

Wien, 28. Oktober 1988

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischunter-
suchungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme**

**An das
Präsidium des Nationalrates**

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL	GT GE/9.88
Datum:	2. NOV. 1988
Verteilt	08. Nov. 1988 <i>Peischl</i>

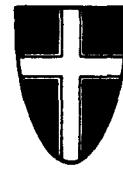
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

**Beilage
(25fach)**

Peischl
**Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor**

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

42800-2139**MD-2115-1 und 2/88****Wien, 28. Oktober 1988**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischunter-
suchungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme**

zu Zl. 70.791/1-VII/10/88

**An das
Bundeskanzleramt**

**Auf das do. Schreiben vom 30. August 1988 beeht sich das Amt
der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im
Betreff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Be-
denken bestehen. Einzelne Bestimmungen geben zu folgenden
Bemerkungen Anlaß:**

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2):

**Gemäß § 29 des Fleischuntersuchungsgesetzes bewirkt erst die
Nichtbeanstandung von Fleisch im Rahmen der Fleischuntersu-
chung und Trichinenschau die Tauglichkeit und somit die
Verkehrsfähigkeit desselben. Wenn nun eine geeignete Kältebe-
handlung erfolgt, welche die sonst geforderte Trichinenschau
ersetzt, kann dies nur bedeuten, daß das Fleisch bis zum
Ende der Behandlung als unbeschaut anzusehen ist und erst
nach diesem Zeitpunkt als "frei von Trichinen" bewertet
werden kann. Eine Überwachung dieses Vorganges ist jedoch nur
möglich, wenn die Schweine während dieses Zeitraumes nicht
versendet werden dürfen. Die Anwendung dieses Verfahrens**

- 2 -

sollte daher überhaupt nur am Schlachtplatz unmittelbar nach der Schlachtung gestattet sein.

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 6 und 7):

Auch wenn laut den Erläuternden Bemerkungen diese Regelung für Gemeinden, denen der Landeshauptmann die Schlachttier- und Fleischuntersuchung übertragen hat, nicht gilt, sollte doch bereits im Gesetz selbst klargestellt werden, daß in den Fällen des § 4 Abs. 3 die Fleischbeschau nicht in Form einer "freiberuflichen" Tätigkeit besorgt wird.

Zu Art. I Z 8 (§ 35 Abs. 1 Z 4):

Der angestrebte Effekt einer Vereinfachung kommt in der Praxis nur zum Teil zum Tragen. Die bisherigen Erfahrungen beim Export haben nämlich gezeigt, daß Tierkörper kaum zur Gänze exportiert werden. Bei Rindern verbleiben derzeit die Vorderviertel meist in Österreich. Nach der nunmehrigen Regelung müßte sohin an ein und demselben Tierkörper weiterhin mit zwei Stempelkennzeichen manipuliert werden, ganz abgesehen davon, daß Änderungen in den Verwertungsabsichten eine neuerrliche Kennzeichnung erfordern würden. Es sollte daher an der bisherigen zusätzlichen Kennzeichnung durch "Exportstempel" festgehalten werden.

Zu Art. I Z 11 (§ 48):

Die Regelung des Abs. 2 ist unklar und in sich widersprüchlich. Nach der Überschrift zum XI. Abschnitt des Fleischuntersuchungsgesetzes ("Kosten") handelt es sich offenbar um Kosten des Verfahrens. Aus der Regelung des Abs. 3 dieser Gesetzesstelle ergibt sich, daß u.a. für die Einhebung dieser Gebühren das AVG 1950 anzuwenden ist. Mangels ausdrücklich anderweitiger besonderer Regelung im Fleischuntersuchungsgesetz gelten demnach auch für die Fleischuntersuchungsgebühren die Regelungen des AVG 1950 über das Zufließen der einge-

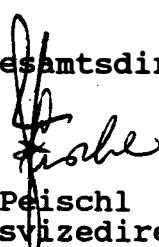
- 3 -

hobenen Kosten des Verfahrens. Da die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung bzw. im übertragenen Wirkungsreich der Gemeinde erfolgt, können diese Kosten nur den Rechtsträgern der vollziehenden Behörden, also den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die im Abs. 2 enthaltene Feststellung, es handle sich um Sondervermögen des Bundes, unzutreffend. Sollte aber damit eine von der allgemeinen Kostentragungsvorschrift des § 2 F-VG 1948 abweichende Regelung beabsichtigt sein, müßte ausdrücklich normiert werden, daß der Bund alle aus der Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes entstehenden Kosten trägt. Nur in diesem Fall wäre es gerechtfertigt, dem Bund die von den Parteien des Verfahrens eingehobenen Gebühren zufließen zu lassen.

Aus der Sicht der Stadt Wien wäre es am zweckmäßigsten, den Gemeinden den aus der Vollziehung des Gesetzes entstehenden Aufwand abzugelten. Das Amt der Wiener Landesregierung erlaubt sich daher, eine diesbezügliche Regelung im Fleischuntersuchungsgesetz anzuregen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor